

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende
Stellen durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz**

Präambel

Diese Richtlinie wird auf der Grundlage der Geschäftsanweisung 2/2 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock AGA II für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen vom 16. Juni 2020 durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz erlassen.

1. Zuwendungszweck

Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz vergibt Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen für Projekte zur Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik.

2. Zuwendungsgegenstand

Die Zuwendungen werden an den Zuwendungsempfänger für zweckgebundene Öffentlichkeitsarbeit, Projekte und Veranstaltungen zur Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik vergeben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine und Verbände, die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses zum Antrag 2019/AN/4355 vom 06.03.2020 zur Vermeidung von Müll und Einweg-Plastik im öffentlichen Raum durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die Mittel sind nur für Maßnahmen entsprechend Punkt 2 zu verwenden und sind auf das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschränkt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Bei Projekten sind eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan dem Antrag beizufügen. Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz vergibt die Zuschüsse aufgrund der pflichtgemäßen Prüfung des Antrages und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung finanziert. Förderfähig sind die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck verbundenen Aufwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuweisungsempfänger hat dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz jeweils zum Ende des Kalenderjahres über den Einsatz der abgerufenen Mittel schriftlich zu berichten. Der Zuwendungsempfänger darf zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten. Die von den empfangenen Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise sind dem Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers beizufügen.

7. Verfahren

Die Zuwendung ist bis zum 30.04. für das laufende Kalenderjahr beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz zu beantragen. Mit der Mittelanforderung teilt der Zuwendungsempfänger dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz mit, welche Maßnahmen mit den angeforderten Mitteln finanziert werden sollen. Die Mittelabforderung einschließlich Verwendungsnachweis erfolgt bis spätestens 20. November für das jeweilige Haushaltsjahr. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch auf die Mittelzuweisung. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückführung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

2.3.21 *D. Koziolk*
Unterschrift, Datum

Dr. Dagmar Koziolk
Amtsleiterin
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Holbeinplatz 14
18069 Rostock